

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 12.08.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/8901 -

Betr.: Waffen- und Munitionsexporte über den Hamburger Hafen

Über den Hamburger Hafen werden auch Gefahrgüter verschifft. Die Gefahrgüter werden vor ihrer Verschiffung auf Containerterminals, Kaianlagen, Rangierbahnhöfen und Distributionszentren für den Wechsel der Verkehrsträger zum Weitertransport abgestellt. Vorschriften zur Gewährleistung eines sicheren Aufenthaltes im Hafen und eines sicheren Transports sind in der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) vom 1. April 2013 geregelt (vorher „Landesgefahrgutverordnung Hafen Hamburg“).

Ein wesentlicher Bestandteil der Sicherungsmaßnahmen ist das Gefahrgutinformationssystem GEGIS. Vor dem Eintreffen gefährlicher Güter im Hamburger Hafen müssen Gefahrguttransporte seit 1997 verpflichtend elektronisch an das GEGIS-System gemeldet werden.

Das System soll zudem umfangreiche Funktionen zur Beurteilung der aktuellen Gefahrgutlage im Hamburger Hafen bereitstellen. Es gibt Auskunfts- und Statistikfunktionen für Schiffe, Hafenanlieger und die Hafenbahn. Darüber hinaus wirbt das Unternehmen DAKOSY, dass das GEGIS-System im Auftrag der Stadt Hamburg entwickelte und für den Betrieb und die Weiterentwicklung verantwortlich ist, auf seiner Homepage damit, dass GEGIS „eine lückenlose Überwachung und Dokumentation sämtlicher Gefahrgutbewegungen zum, im und vom Hamburger Hafengebiet, international nutzbare Internet-Anwendungen (und) umfassende Datenbanken“ anbiete.

Nachdem am 1. Mai diesen Jahres das Containerschiff „Atlantic Cartier“ im Hamburger Hafen in Brand geriet, wurde der Hamburger Senat in verschiedenen Kleinen Anfragen der Grünen und der LINKEN zur Gefahrgutsituation im Hamburger Hafen befragt. Dabei sagte der Senat in der Antwort Nr 20/6819: „Daten über die im Gefahrgut-Informationssystem GEGIS gemeldeten Transporte werden bei der Polizei nur für die jeweils letzten drei Monate gespeichert.“

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion in der Bremischen Bürgerschaft stellte sich heraus, dass die Bremischen Häfen die Informationen über dort umgeschlagene Gefahrgüter über einen Zeitraum von zwei Jahren rückwirkend zur Verfügung stellen können (Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft, DRS 18/833, 19.03.2013).

Für einen Vergleich der Häfen und der entstehenden Datenmenge kann man den Gesamtumschlag im Jahr 2012 heranziehen. Daran ist ersichtlich, dass die Bremischen Häfen etwa 2/3 des Umschlags des Hamburger Hafens aufweisen. Die Bremischen Häfen schlugen 2012 gesamt 84 Millionen Tonnen um und hatten ein Containerergebnis von 6 Millionen TEU. Der Hamburger Hafen erzielte 130 Millionen Tonnen und hatte ein Containerergebnis von 9 Millionen TEU.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Warum werden die Daten über Gefahrguttransporte lediglich drei Monate gespeichert und stehen nicht für einen längeren Zeitraum zur Verfügung?*

Auf Grund der in § 3 Absatz 1 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) genannten Zweckbestimmung werden Gefahrgutdaten durch die Wasserschutzpolizei mittels GEGIS erhoben, damit die zuständigen Behörden jederzeit einen aktuellen Stand über die Art,

den Umfang und damit über das Gefahrenpotential der im Gebiet des Hamburger Hafens befindlichen gefährlichen Güter haben. Mit den vorliegenden Daten werden im Falle eines Gefahrgutunfalls die für die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen - insbesondere Feuerwehr und Polizei - in die Lage versetzt, ihre Aufgaben effizienter, wirkungsvoller und unter Berücksichtigung der notwendigen Eigensicherung zu erfüllen. Gleichzeitig wird die für die Gefahrgutüberwachung zuständige Wasserschutzpolizei in die Lage versetzt, im zeitlichen Vorfeld der Anlandung gefährlicher Güter im Gebiet des Hamburger Hafens Plausibilitätsprüfungen und gegebenenfalls daraus resultierend gezielte Gefahrgutkontrollen durchzuführen.

Infolgedessen ist ein längerer Aufbewahrungszeitraum der Daten nicht erforderlich.

2. *Werden die von GEGIS gespeicherten Daten über Gefahrguttransporte bei einer anderen Stelle als der Polizei länger als drei Monate gespeichert? Wenn ja, wo und für welchen Zeitraum? Und können diese gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt werden?*

Die Daten aus GEGIS werden bei der Fa. DAKOSY nach dem Zeitraum von drei Monaten in sogenannten Zwischenarchivdateien sowie auf Datenträgern archiviert. Für statistische Zwecke kann innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ein Teil der ursprünglich in das GEGIS-System eingestellten Daten durch die Wasserschutzpolizei an deren Endgeräten abgerufen werden, die folgende Informationen zulassen:

- Anzahl der Schiffe mit gefährlichen Gütern pro Monat oder Jahr;
- Anzahl der Container mit Gefahrgut pro Monat oder Jahr;
- Anzahl der einzelnen Partien mit Gefahrgut und deren Bruttomasse, aufgeteilt nach den verschiedenen Gefahrgutklassen pro Monat oder Jahr.

Daten, die eine Zuordnung der Güter zu Schiffen, Reedereien, Absendern, Empfängern oder Umschlagsbetrieben erlauben oder spezielle Einzelheiten betreffen, können jedoch nicht abgerufen werden.

3. *Welche Daten werden in Zusammenhang mit §§ 3 ff. der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) bei welchen Stellen gespeichert und für welchen Zeitraum stehen diese Daten zur Verfügung?*

Der Wasserschutzpolizei Hamburg werden mittels GEGIS die in der Anlage 1 der GGBVOHH aufgeführten Daten gemeldet. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

4. *In einer Pressemitteilung des Hamburger Senats zu neuen Gefahrgutvorschriften über den Hamburger Hafen (<http://www.hafen-hamburg.de/news/senat-beschlie%C3%9Ft-neue-gefahrenvorschriften-f%C3%BCr-den-hamburger-hafen>) ist zu lesen: „Im Jahr 2012 wurden 2,8 Millionen Tonnen gefährliche Güter als Stückgut und 12,6 Millionen Tonnen als Massengut über den Hamburger Hafen umgeschlagen.“ Aus welchem Datenbestand stammen die hier vorgelegten Informationen über umgeschlagene gefährliche Güter auf ein ganzes Jahr kumuliert und können diese auch in detaillierterer Form zur Verfügung gestellt werden?*

Siehe Antwort zu 2.

5. *Wie viele Tonnen gefährlicher Güter (Stückgut und Massengut) wurden jeweils insgesamt im Jahr 2009, 2010 und 2011 über den Hamburger Hafen umgeschlagen?*

Im Zuge von früheren Veröffentlichungen sind folgende Angaben möglich. Siehe auch Antwort zu 2.

2009: 1,7 Mio. t Stückgut und 11,0 Mio. t Massengut

2010: 1,8 Mio. t Stückgut und 11,3 Mio. t Massengut

2011: 2,1 Mio. t Stückgut und 11,5 Mio. t Massengut

Bei der Gewichtsangabe der Stückgüter handelt es sich um die Bruttomasse, d.h. das Gewicht einschließlich der Verpackung.

6. *Welche Art von Höchstgrenzen bzw. Begrenzungen gibt es im Zusammenhang mit dem Transport bzw. Umschlag von gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen, durch welche Instanz werden sie nach welchen Maßstäben festgelegt und wie wird die Einhaltung kontrolliert ?*

Die Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen für den Umschlag und die Durchfuhr gefährlicher Güter im Hamburger Hafen ergeben sich aus der GGBVOHH:

- für verpackte gefährliche Güter auf Landanlagen zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts während der Beförderung aus § 5 i.V.m. Anlage 2 und 3 der GGBVOHH;
- für die Durchfuhr und unmittelbare Überladung verpackter gefährlicher Güter aus § 6 i.V.m. Anlage 4 der GGBVOHH und
- für gefährliche Güter als Massengut aus § 7 i.V.m. Anlage 5 der GGBVOHH.

Die dort aufgeführten Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen wurden von der Behörde für Inneres und Sport einschließlich der Polizei und der Feuerwehr nach einem Behördenabstimmungsverfahren unter Beteiligung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt festgelegt. Dabei galten als Orientierung die Sicherheitsbestimmungen für das Lagern von Gefahrstoffen. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der GGBVOHH obliegt der Wasserschutzpolizei.

7. *Gibt es in diesem Zusammenhang absolute Höchstgrenzen, wie z.B. pro Jahr? Wenn nicht, welche Argumente sprechen gegen solche Festlegungen?*

Eine Höchstmenge für einen bestimmten Zeitraum ist in der GGBVOHH nicht vorgesehen, da für ein potentiell Schaden ereignis bzw. seine Verhinderung die aktuell vorhandene Menge von gefährlichen Gütern an einem Ort relevant ist.

8. *Welche Zulassungsbegrenzungen und Mengenbegrenzungen gibt es im Einzelnen, die im Zusammenhang mit sich verändernden Ladungs- bzw. Containeraufkommen und des gesamten Schiffsaufkommens im Hamburger Hafen stehen?*

Die in der GGBVOHH genannten Mengengrenzen von Gefahrgütern wurden im Vergleich zu der Vorgängervorschrift, die Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg (LGGVHH), wie folgt geändert:

- Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffe)
Nach der GGBVOHH Anlage 2 ist das Abstellen dieser Stoffe nunmehr explizit nicht zugelassen. Nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach dem Sprengstoffrecht ist ein Abstellen erlaubt; gefahrgutrechtliche Bestimmungen treten in diesem Falle zurück. Für Stoffe der Klasse 1.4 S (z.B. Patronen für Handfeuerwaffen) ist nunmehr eine Mengengrenze für das Abstellen von 500 t festgelegt worden.
- Klasse 5.1 (Entzündend wirkende Stoffe)
Durch die GGBVOHH Anlage 2 ist das Abstellen von Ammoniumnitrat (Grundstoff für die Herstellung von Sprengstoffen und Düngemitteln) im Gegensatz zur LGGVHH, in der eine Mengengrenze von 300 t vorgesehen war, nunmehr generell nicht zugelassen.
- Klasse 5.2 (Organische Peroxide)
Die GGBVOHH Anlage 2 schreibt im Gegensatz zur LGGVHH nunmehr vor, dass das Abstellen bei einem zusätzlichen Kennzeichen „Explosionsgefahr“ nicht zugelassen ist. Die LGGVHH legte die Mengengrenze bei 60 t fest.
Aufgrund der GGBVOHH Anlage 4 gilt nunmehr eine Mengengrenze bei der unmittelbaren Überladung zwischen zwei Verkehrsträgern bzw. bei der Durchfuhr von 100 t und bei einem zusätzlichen Kennzeichen „Explosionsgefahr“ von 15 t. In der LGGVHH lag die Mengengrenze bei 60 t bzw. 5 t.
- § 7 Absatz 1 GGBVOHH verbietet im Gegensatz zur Vorgängervorschrift LGGVHH ausdrücklich das Einbringen, den Umschlag und die Durchfuhr von gefährlichen Gütern als

Massengut für Stoffe der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), der Klasse 5 (Entzündend wirkende Stoffe sowie Organische Peroxide), der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe) und der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe).

Die dargestellten Änderungen der Mengengrenzen bzw. generellen Verbote beruhen nicht nur auf einem veränderten Schiffs- und Ladungsaufkommen sowie dem verstärkten Einsatz von Containern, sondern sind auch eine Folge von Schadensereignissen weltweit (z.B. Unglück im Zusammenhang mit Ammoniumnitrat in Toulouse 2001).

9. *Welche statistischen Datenerhebungen, Auswertungen etc. welcher Institutionen stehen dem Senat und seinen Behörden zur Verfügung, um die allgemeine Gefährdungslage im Hamburger Hafen durch Gefahrguttransporte bewerten zu können?*

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) verwendet GEGIS-Daten zur Risikoanalyse.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) erfasst Daten aus den für Kernbrennstofftransporte gesetzlich vorgeschriebenen 48-Stunden-Meldungen der Transportunternehmen. Die BSU erfasst weiterhin für Kernbrennstofftransporte Daten aus den Transportgenehmigungen des Bundesamtes für Strahlenschutz. Der Umfang der erfassten Daten ergibt sich aus Drucksache 20/6819 und den gleichlautenden Voranfragen.

10. *Auf der Basis welcher Daten werden die Anforderungen an die personelle und materielle Ausstattung der für den Hamburger Hafen zuständigen Wasserschutzpolizei und der Feuerwehr festgestellt?*

Bei der Polizei und der Feuerwehr erfolgt die personelle und materielle Ausstattung auf Grund eigener Lageauswertungen und Erkenntnisse sowie allgemeiner Erfahrungen.

11. *Welche Veränderungen in der personellen und materiellen Ausstattung gab es bei der für den Hamburger Hafen zuständigen Wasserschutzpolizei und der Feuerwehr im Vergleich 2011, 2012 und 2013 (Stichtag 30.06.2013) und was waren jeweils die Gründe für die Veränderungen?*

Änderungen bei der Polizei im Sinne der Fragestellung hat es im genannten Zeitraum – abgesehen von üblichen Korrekturen hinsichtlich des Personals und der Ausstattung – nicht gegeben.

Für Änderungen bei der Feuerwehr siehe Drs. 20/7853.

12. *Welche und wie viele Güter gemäß Teil I Abschnitt A und Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 (Stichtag 30.06.13), über den Hamburger Hafen*
a) *nach NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder,*
b) *nach sonstige Staaten*
ausgeführt (bitte differenziert nach AL-Position, Anzahl der Transporte, Zieldestination und Warenwert)?

Das hierfür zuständige Bundesministerium der Finanzen teilt auf Anfrage mit, dass keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung durchgeführt werden.

13. *Welche und wie viele Güter der angehängten Liste wurden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 (Stichtag 30.06.13), und zum Umschlag in das Hafengebiet eingebracht (bitte bei verpackten Gütern differenzieren nach Anzahl, Art und Bruttomasse der Versandstücke, Nettoexplosivmasse, UN-Nummer, richtigem technischen Namen, Gefahrklasse und gegebenenfalls Unterklasse, bei Gütern in fester Form als Massengut bitte differenzieren nach Masse der Güter, Stoffname, IMDG-Klasse und UN-Nummer)?*

14. In wie vielen Containern wurde diese Menge an verschifften Gefahrgütern näherungsweise umgeschlagen (bitte in TEU)?

Die für die Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Daten stehen der Polizei nur für die letzten drei Monate in GEGIS zur Verfügung (siehe auch Antwort zu 2.). Von daher sind die Daten des Zeitraums vom 13. Mai 2013 bis zum erbetenen Stichtag erhoben worden. Die am 13. August 2013 in GEGIS ausgewerteten Daten sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

Der in Frage 13 als Kriterium erwähnte IMDG-Code regelt nicht die Beförderung von Massengütern. Von daher handelt es sich bei den in der Liste aufgeführten Gütern in allen Fällen um verpackte gefährliche Güter. Zudem ist das Einbringen von gefährlichen Gütern der Klasse 1 als Massengut gemäß GGBVOHH verboten.

Anhang: Ausgewählte Gefahrgüter aus der IMDG-Liste

UN-Nr.	Richtiger technischer Name
5	<i>PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung</i>
6	<i>PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung</i>
7	<i>PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung</i>
9	<i>MUNITION, BRAND, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung</i>
10	<i>MUNITION, BRAND, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung</i>
12	<i>PATRONEN FÜR WAFFEN. MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN</i>
15	<i>MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung</i>
16	<i>MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung</i>
18	<i>MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß- und Treibladung</i>
19	<i>MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß- und Treibladung</i>
20	<i>MUNITION, GIFTIG, mit Zerleger, Ausstoß- und Treibladung</i>
21	<i>MUNITION, GIFTIG, mit Zerleger, Ausstoß- und Treibladung</i>
33	<i>BOMBEN, mit Sprengladung</i>

34 *BOMBEN, mit Sprengladung*
 35 *BOMBEN, mit Sprengladung*
 48 *SPRENGKÖRPER*
 56 *WASSERBOMBEN*
 81 *SPRENGSTOFF Typ A*
 82 *SPRENGSTOFF Typ B*
 83 *SPRENGSTOFF Typ C*
 84 *SPRENGSTOFF Typ D*
 136 *MINEN, mit Sprengladung*
 137 *MINEN, mit Sprengladung*
 138 *MINEN, mit Sprengladung*
 167 *GESCHOSSE, mit Sprengladung*
 168 *GESCHOSSE, mit Sprengladung*
 169 *GESCHOSSE, mit Sprengladung*
 180 *RAKETEN, mit Sprengladung*
 181 *RAKETEN, mit Sprengladung*
 182 *RAKETEN, mit Sprengladung*
 183 *RAKETEN, mit Sprengladung*
 204 *FALLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF*
 221 *GEFECHTSKÖPFE, TORPEDO, mit Sprengladung*
 241 *SPRENGSTOFF Typ E*
 243 *MUNITION, BRAND, WEISSER PHOSPHOR mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 244 *MUNITION, BRAND, WEISSER PHOSPHOR mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 245 *MUNITION, NEBEL, WEISSER PHOSPHOR mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 246 *MUNITION, NEBEL, WEISSER PHOSPHOR mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 247 *MUNITION, BRAND, mit flüssigem oder geliertem Brandstoff, mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 284 *GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung*
 285 *GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung*
 286 *GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung*
 287 *GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung*
 291 *BOMBEN, mit Sprengladung*
 292 *GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung*
 293 *GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung*
 294 *MINEN, mit Sprengladung*
 295 *RAKETEN, mit Sprengladung*
 296 *FALLOTE MIT EXPLOSIVSTOFF*
 300 *MUNITION, BRAND, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 303 *MUNITION, NEBEL, mit oder ohne Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung*
 321 *PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung*
 324 *GESCHOSSE, mit Sprengladung*
 328 *PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS*
 329 *TORPEDOS, mit Sprengladung*
 330 *TORPEDOS, mit Sprengladung*
 331 *SPRENGSTOFF Typ B*
 332 *SPRENGSTOFF Typ E*
 339 *PATRONEN FÜR WAFFEN, mit inertem Geschoss oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN*
 344 *GESCHOSSE mit Sprengladung*
 346 *GESCHOSSE mit Zerlegung oder Ausstoßladung*
 347 *GESCHOSSE mit Zerlegung oder Ausstoßladung*
 348 *PATRONEN FÜR WAFFEN mit Sprengladung*
 369 *GEFECHTSKÖPFE, RAKETE mit Sprengladung*
 370 *GEFECHTSKÖPFE, RAKETE mit Zerleger oder Ausstoßladung*
 374 *FALLOTE MIT EXPLOSIVSTOFF*
 375 *FALLOTE MIT EXPLOSIVSTOFF*
 397 *RAKETEN, FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit Sprengladung*
 398 *RAKETEN, FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit Sprengladung*

399 BOMBEN DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT ENTHALTEN, mit Sprengladung
400 BOMBEN DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT ENTHALTEN, mit Sprengladung
412 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung
414 TREIBLADUNGEN FÜR GESCHÜTZE
417 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit inertem Geschoss oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN
436 RAKETEN, mit Ausstoßladung
437 RAKETEN, mit Ausstoßladung
438 RAKETEN, mit Ausstoßladung
449 TORPEDOES, MIT FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit oder ohne Sprengladung
450 TORPEDOS MIT FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit inertem Kopf
451 TORPEDOS, mit Sprengladung
502 RAKETEN, mit inertem Kopf